TOP: Viernheim, den 07.12.2015

Federführendes Amt

32 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Kl./ Ar.
Drucksache:	VL-160-2015/XVII 4. Ergänzung
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, ASU, Ordnungsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.01.2016	

Beschlussvorlage

Rauchfreier Spielplatz, hier: Formelle Änderung der GVO

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung folgende Änderung der „Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Viernheim (Viernheimer Straßenordnung)“ zu beschließen:

1. Änderungsverordnung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Viernheim (Viernheimer Straßenordnung)“

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 346) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBL. I Nr. 3, S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderungsverordnung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Viernheim beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Viernheim wird wie folgt gefasst:

(2) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen ist auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt.

§ 14 Absatz 1 Nr. 10 der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Viernheim wird wie folgt gefasst:

(1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

[…]

10. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol zu sich nimmt oder raucht,

[…]

Artikel 2

§ 16 wird ergänzt durch:

Die 1. Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung vom 15.12.2015 erneut mit dem Thema Rauchfreier Spielplatz befasst. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 11.09.2015 die Verwaltung beauftragt den Erlass eines Rauchverbotes auf den Viernheimer Kinderspielplätzen zu prüfen. Gleichzeitig sollte die Anschaffung einheitlicher Infostelen mit den erforderlichen Hinweisen zu Ge- und Verboten geprüft werden.
Der Erlass eines Rauchverbotes würde derzeit 43 öffentliche Kinderspielplätze betreffen.

Allgemein
Hintergrund für ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen sind die gesundheitlichen Gefahren, die bei Kleinkindern entstehen können, wenn sie Zigarettenstummel verschlucken. Zum anderen ist auch die Vorbildfunktion die Erwachsene gegenüber Kindern haben nicht außer Acht zu lassen.
In einigen Bundesländern wie Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen ist das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen bereits vorgeschrieben. In Hessen gibt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Rauchverbot, allerdings haben bereits einige Städte Rauchverbote auf öffentlichen Kinderspielplätzen durch Ortssatzungen erlassen (z.B. Hanau, Neu Isenburg, Offenbach, Frankfurt).

Rechtliche Umsetzung
Grundsätzlich kann die Stadt im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung das Rauchen auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen untersagen.
Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Viernheim vom 19.02.2015 sieht unter §6 Abs. 2 bereits das Verbot alkoholischer Getränke auf allen Kinderspielplätzen vor. Dieses Verbot wäre um das Rauchverbot zu erweitern. Der aktuelle Text der Gefahrenabwehrverordnung lautet wie folgt:

„Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt.“

Text neu:
Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen ist auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt.

Weiter müsste die Gefahrenabwehrverordnung dahingehend geändert werden, dass das Rauchverbot in den Ordnungswidrigkeiten Tatbestand des §14 aufgenommen wird.

Der Text lautet derzeit wie folgt:
§14 Abs. 1 Ziffer 10
– entgegen §6 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol zu sich nimmt.

Text neu:
-entgegen §6 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol zu sich nimmt oder raucht.

Verwarnungsgeld
Die Höhe des Verwarnungsgeldes für einen Verstoß gegen das Rauchverbot liegt in Städten mit bereits bestehenden Rauchverboten zwischen 20€ (z.B. in Frankfurt) und 65€ (z.B. in Hanau). Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Durchsetzbarkeit beim Erlass eines Rauchverbotes einen Betrag von 35€ vor.

Kontrolle
Die Kontrolle der Kinderspielplätze erfolgt bereits im Rahmen des Streifendienstes durch die Stadtpolizei und den freiwilligen Polizeidienst. Aufgrund der bestehenden Ressourcen sind umfangreiche regelmäßige Kontrollen nicht möglich. Es sind jedoch Sonderaktionen denkbar.

In Folge eines ausgesprochenen Rauchverbotes entsteht erfahrungsgemäß ein sozialer Druck auf die Raucher. Allein der soziale Druck wird zu einer Besserung führen. Verbunden mit der Gefahr erwischt zu werden und ein Verwarnungsgeld zahlen zu müssen dürfte ein positiver Effekt eintreten.

Kosten
Im Handel werden derzeit eine Vielzahl von Infostelen bestehend aus Materialien wie Edelstahl, Granit, beschichtetem Metall usw. angeboten. Die Kosten für eine Stele betragen laut dem Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt ca. 1200€ ohne Beschriftung und Montage. Mit Beschriftung und Montage ist mit 2000- 2500€ pro Stele zu planen. Für die bestehenden 43 Kinderspielplätze wären 107 Zugangsschilder zu beschaffen. Die Kosten würden sich auf 107 x 2500€ = 267.500€ brutto belaufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit lediglich die vorhandenen über die Jahre in unterschiedlicher Gestaltung angeschafften Schilder auszutauschen und zu vereinheitlichen. Pro Schild (400x500 mm) fallen ca. 135€ an. Für den Austausch sind nochmals ca. 65€ zu rechnen. Bei 107 Schildern á 200€ entstünden Gesamtkosten in Höhe von 21.400€.

Ansonsten ist es auch denkbar die Schilder im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, z.B. bei Beschädigungen auszuwechseln.